Oberlandesgericht Hamm, 4 ORs 25/25

Datum:	01.04.2025
Gericht:	Oberlandesgericht Hamm
Spruchkörper:	4. Strafsenat
Entscheidungsart:	Beschluss
Aktenzeichen:	4 ORs 25/25
ECLI:	ECLI:DE:OLGHAM:2025:0401.4ORS25.25.00

Tenor:

Die Revision wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils aufgrund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat, § 349 Abs. 2 StPO.

Die Kosten des Rechtsmittels trägt der Angeklagte, § 473 Abs. 1 StPO.

Diese Entscheidung hat neben dem Tenor keinen Entscheidungstext. 1